

**Vereinbarung über die Benutzung von Haftmitteln
im Trainings- und Spielbetrieb „Handball“**

zwischen der **Stadt Mülheim an der Ruhr**,
vertreten durch den **Mülheimer SportService**,
im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und dem **Handball-Spiel-Gemeinschaft Mülheim/Styrum**
im Folgenden „**Nutzer**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr stellt den Mülheimer Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Grundlage für die eigenverantwortliche Nutzung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag für die jeweilige Sportstätte auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 in der Fassung vom 18.12.2020“.

Diese Satzung ist fester Bestandteil dieses Nutzungsvertrages und untersagt ausdrücklich Nutzung von Harz oder anderen Haftmitteln. Es ist Wunsch des Nutzers, dieses Haftmittelverbot für einzelne Mannschaften im Handballsport aufzuheben, damit diese konkurrenzfähig bleiben.

Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Benutzung von Haftmitteln für den Trainings- und Spielbetrieb vereinzelter Mannschaften. Ansonsten bleibt das Haftmittelverbot weiterhin bestehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt genehmigt dem Nutzer mit diesem Vertrag den Einsatz von wasserlöslichen Haftmitteln in städt. Sporthallen für den Trainings- und Spielbetrieb folgender Mannschaft in der Spielzeit 2023/2024:

1. Herren, Landesliga

1.2 Die mit diesem Vertrag erteilte Genehmigung gilt für den gesamten Trainings- und Spielbetrieb der unter 1.1 genannten Mannschaften in den folgenden städtischen Sporthallen:

- Sporthalle Boverstraße
- Sporthalle Holzstraße
- Sporthalle Kleiststraße
- Sporthalle Lehnerstraße
- Sporthalle Ludwig-Wolker-Straße
- Sporthalle Von-der-Tann-Straße

1.3 Der Spielbetrieb umfasst Meisterschafts- und Pokalspiele sowie Turniere und Freundschaftsspiele. Der Spielbetrieb wird nach Einzelabsprache zwischen Stadt und Nutzer festgelegt.

§ 2 Benutzung von Haftmitteln

2.1. Der Nutzer verpflichtet sich, ausschließlich das wasserlösliche Haftmittel „Select Profcare“ zu verwenden. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Spielbetrieb auch alle gegnerischen Mannschaften ausschließlich dieses Haftmittel benutzen.

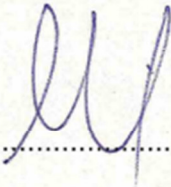
6.3. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

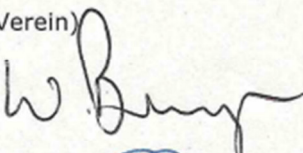

Mülheim an der Ruhr, den 02. Aug. 2023

Mülheim an der Ruhr, den

Stadt Mülheim an der Ruhr
Im Auftrag

(Verein)


..... Wind



.....